

des Kreises unter Vorlage der Genehmigungsurkunde anzu-melden.

(2) Für die Besteuerung der Einnahmen der nebenberuflich tätigen Bürger als Taxifahrer gilt die Anordnung vom 7. Februar 1980 über steuerliche Vergünstigungen für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit (GBl. I Nr. 8 S. 69).

(3) An den Taxibetrieb, mit dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, sind folgende Gebühren zu entrichten:

- je Dienststunde —,50 M für Einsatzdisposition, einschließlich der Nutzung des Taxischildes,
- je Dienststunde 1,— M für „Botax 80“.

In diesen Gebühren sind die Aufwendungen für den Einbau, die Service- und Reparaturleistungen des Taxischildes und des „Botax 80“ durch den Taxibetrieb enthalten.

§ 10

Entzug der Genehmigung

(1) Der Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen kann die Genehmigung zur nebenberuflichen Tätigkeit als Taxifahrer entziehen, wenn

- a) die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, die für das Erteilen einer Genehmigung maßgebend waren,
- b) die Bedingungen gemäß § 6 oder die Vereinbarung zwischen dem nebenberuflich tätigen Bürger und dem Taxibetrieb gemäß § 7 vom nebenberuflich tätigen Bürger nicht eingehalten wurden.

(2) Der Entzug der Genehmigung ist dem nebenberuflich tätigen Bürger, dem Taxibetrieb und dem Beschäftigungs-betrieb schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Zugang der Mitteilung über den Entzug der Genehmigung sind durch den nebenberuflich tätigen Bürger die Genehmigungsurkunde an das Fachorgan für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises des Einsatztterritoriums sowie das Taxischild und der „Botax 80“ an den zuständigen Taxibetrieb unverzüglich zurückzugeben.

§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen des Leiters des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, mit denen Anträge zur nebenberuflichen Tätigkeit im Taxiverkehr abgelehnt, Auflagen erteilt oder der Entzug der Genehmigung verfügt wurden, kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der Entscheidung bei dem Leiter des zuständigen Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Kreises einzulegen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie dem Leiter des übergeordneten Fachorgans zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Fachorgans für Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Bezirkes entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig.

(4) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind zu begründen und dem Einreicher auszu-händigen oder zuzusenden.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Bürger Beförderungleistungen im Taxiverkehr gemäß § 3 Buchst. a durch-führt, ohne im Besitz der dafür notwendigen Genehmigung zu sein, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis 1 000 M kann bei einer vor-sätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ausgesprochen werden, wenn

- a) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wur-den,
- b) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde,
- c) sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und bereits mit Ordnungsstrafe ge-ahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Kreises.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Ge-setz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungs-widrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 13

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1986 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1986

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Antrag

zur Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit von Bürgern als Taxifahrer

Name:

V or name:

Personenkennzahl:

geboren in:

Wohnort:

PA-Nr.:

Familienstand:

erlernter Beruf :

Tätigkeit:

Arbeitsstelle:

Schichtsystem:

Seit wann in der angegebenen Arbeitsstelle tätig?

Welche weiteren-nebenberuflichen Tätigkeiten werden aus-geübt?

Führerschein oder t
Fahrerlaubnis / Klasse:

Ausstellungsdatum:

Personenbeförderungsgenehmigung: ja/nein

Fahrpraxis:

Zeitraum

Fahrzeugtypen

0 gefahrene km

Kfz-Typ:

pol. Kennzeichen:

Baujahr.:

nachweisbare letzte
technische Durchsicht:

Kraftfahrzeugeigentümer:

Bei Veränderung der o. g. Angaben sind diese dem örtlich zuständigen Rat des Kreises unverzüglich zu melden.

Datum:

Unterschrift des
Antragstellers